



FISCHERVEREIN BOSWIL

FISCHEREI-REGLEMENT

Beschreibung der Fischenz

Feldenmoos Boswil

Weiher Nr. 1 liegt südlich mit Brunnen und grossem Steintisch

Weiher Nr. 2 liegt nördlich mit zwei Inseln.

Weiher Nr. 3 liegt südlich von Weiher Nr. 1

Fischereivorschriften

1. Fanggeräte und Methoden

Erlaubt ist der Gebrauch einer Angelrute und einer Angel (Einfacher Angel, Dreiangel, Löffel, Wobbler, Twister).

Ein Inhaber der Fischereikarte darf einem Kind (Alter bis 14 Jahre) unter Aufsicht eine 2. Angelrute zur Verfügung stellen und gleichzeitig selbst Fischen⁽⁶⁾. Die Fänge werden auf der Statistik des Mitgliedes eingetragen. Die Fangzahlbegrenzungen gem. Art. 5 bleiben gleich.

Beim Fischen ist die Angelrute dauernd unter direkter Kontrolle zu halten⁽³⁾.

Verboten sind Widerhaken, auch für die gezielte Hechtfischerei⁽¹⁾. Beim Fischen auf Hecht ist ein Stahl- oder Keflar-Vorfach zu montieren.

Das Angeln mit „Stehaufmännchen“, „Paternoster“ oder nach einem anderen, in der Wirkung gleichartigem System, ist verboten.

Vom 1. Februar bis 30. April ist das Fischen mit lebenden oder toten Köderfischen sowie mit Löffeln, Wobbler, Twister etc. verboten.

4. Mindestfangmasse (4)

Bachforelle	22 cm	Hecht	55 cm
Schleie	35 cm ⁽⁷⁾	Zander	40 cm
Karpfen	35 cm	Egli	15 cm

Gefangene Regenbogenforellen dürfen nicht in den Weiher zurückgesetzt werden (kein Mindestfangmass).

5. Fangbeschränkung

Fangzahlbeschränkung pro Tag:

Forelle	3 Stück
Hecht, Zander	je 2 Stück
Schleie, Karpfen	je 2 Stück ⁽⁷⁾

Eine Fischereikarte berechtigt zum Fang von maximal 50 Stk. Forellen. Ein Mitglied kann maximal eine Zusatzkarte zur Fangberechtigung von weiteren 50 Stk. Forellen erwerben. Der Preis für die Zusatzkarte wird von der GV festgelegt (6).

6. Schutz der Weiheranlagen

Zu den Weiheranlagen ist Sorge zu tragen.

Veränderungen an den Pflanzen (z. Bsp. Ausholzen) sind strengstens untersagt.

Im Feldenmoos müssen die Motorfahrzeuge auf dem Parkplatz beim Waldeingang parkiert werden.

7. Aufsicht

Das Fischereipatent muss den Aufsichtsorganen (Polizei, Fischerei- und Jagdaufsehern) auf Verlangen vorgewiesen werden.

Die Aufsichtsorgane sind auch berechtigt, die Fischbehälter (Auto, Lagel, Rucksack, usw.), d. h. den Fang zu kontrollieren.

Die Verwendung von Angeln aus Materialien, die im Fischkörper nicht abbaubar sind (alle goldfarbenen Angel-, Nickelangel usw.), ist verboten.

Köderfische dürfen nur mit der Angelrute gefangen werden.

Es dürfen nur Köderfische verwendet werden, welche in den Feldenmoosweihern gefangen wurden und für die kein Schonmass vorgeschrieben ist.

Der Angelhacken ist beim lebenden Köderfisch am Maul zu montieren.

2. Waidgerechtes Verhalten ⁽²⁾

Die Fische sind mit dem Feumer zu landen.

Untermassige Fische müssen mit nassen Händen ins Wasser zurückversetzt werden.

Ein verschluckter Angel ist abzuschneiden.

Dem Fisch ist möglichst wenig Schaden zuzufügen und unnötiges Leiden durch unsachgemässes Töten ist zu vermeiden.

3. Schon- resp. Fischzeiten ⁽⁴⁾

Grundsätzlich werden alle Weiher vom 1. Januar bis 31. Januar geschlossen.

Es gelten folgende zusätzliche Schonzeiten:

Bachforelle	1. Oktober – Ende Februar
Hecht	Gesperrt bis 30. April ⁽⁷⁾

Es darf also vom 1. Februar bis 31. Dezember in allen Weihern gefischt werden.

Es darf Tag und Nacht durch gefischt werden⁽⁵⁾.

Auf Fische, die Schonzeit haben, muss durch die Wahl des Köders und der Ausrüstung Rücksicht genommen werden.

Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und Kantonalen Fischereigesetze und Verordnungen.

8. Fischfangstatistik

Die dem Patent beigelegte Fischfangstatistik ist wahrheitsgetreu auszufüllen und jeweils bis 10. Januar des neuen Jahres dem Kassier einzusenden.

9. Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlung der Vorschriften erfolgt eine Verwarnung, eine Verzeitigung, der Entzug des Fischereipatentes oder der Ausschluss aus dem Fischerverein Boswil.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 01.03.2008 in Kraft.

Somit wird das Reglement vom 16.02.2001 aufgehoben.

Die Teilrevisionen vom 24.02.2009 (1), 18.02.2011 (2), 13.02.2015 (3) und 10.02.2017 (4) sind Bestandteil dieses Reglements.

Die Teilrevision vom 10.02.2017 (4) tritt auf den 01.03.2017 in Kraft. (5)

Die Aufhebung der Tageszeitbegrenzungen tritt auf 20.02.2021 in Kraft. (6) Ergänzung 2. Angelrute für Kinder bis 14 Jahre,

Fangzahlbeschränkung von 50 Forellen auf 1. Karte sowie Einführung

Zusatzkarte für weitere 50 Forellen treten ab 12.02.22 in Kraft.

(7) Anpassungen treten ab 17.02.2024 in Kraft.

Boswil, 16. Februar 2024

Fischerverein Boswil

Der Präsident: Der Aktuar:

Thomas Guggisberg

Peter Waltenspül